

Beschlussvorlage

 zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**
Betreff

**Beschluss über die Offenlage betreffend die 1. Änderung des Bebauungsplanes
 Nr. 6848 Sc/03 (68489/03)
 Arbeitstitel: Barbarastraße in Köln-Riehl/Niehl, 1. Änderung**

Beschlussorgan

Stadtentwicklungsausschuss

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis							
	Gremium	Datum/ Top	zugestimmt Änderungen s. Anlage Nr.	abge- lehnt	zu- rück- ge- stellt	verwiesen in	ein- stim- mig	mehr- heitlich gegen
Stadtentwicklungsausschuss	14.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	28.01.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2010	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

Beschlussvorschlag einschl. Deckungsvorschlag, Alternative

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt, den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6848 Sc/03 (68489/03) für das Gebiet Barbarastraße, Amsterdamer Straße, Pasteurstraße und Boltensternstraße in Köln-Riehl/Niehl —Arbeitstitel: Barbarastraße in Köln-Riehl/Niehl, 1. Änderung— nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) mit der als Anlage beigefügten Begründung öffentlich auszulegen.

Alternative: keine

Haushaltsmäßige Auswirkungen

<input checked="" type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> ja, Kosten der Maßnahme _____ €	Zuschussfähige Maßnahme ggf. Höhe des Zuschusses _____ %	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja _____ €	Jährliche Folgekosten a) Personalkosten b) Sachkosten _____ € _____ €
Jährliche Folgeeinnahmen (Art, Euro) _____		Einsparungen (Euro) _____		

Problemstellung des Beschlussvorschlages, Begründung, ggf. Auswirkungen

Der Bebauungsplan ist seit dem 04.09.1972 rechtskräftig. Er beinhaltet neben den Grundstücken des Bundesverwaltungsamtes (Kerngebiet -MK-) sowie des Blumenmarktes (Sondergebiet -SO-) insbesondere ein Gewerbegebiet -GE-, in dem sich vermehrt Einzelhandel ansiedelt. Da dieses Gewerbegebiet seinerzeit noch auf der Grundlage der Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1968 festgesetzt wurde, sind dort auch großflächige Einzelhandelsbetriebe, die nach Lage, Umfang und Zweckbestimmung nicht vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen, zulässig.

Um die GE-Flächen den typisch gewerblichen Nutzungen - produzierende und artverwandte Nutzungen - vorzubehalten und zugleich die Ziele des Kölner Nahversorgungskonzeptes zu stützen bzw. die dort definierten Nahbereichszentren zu stärken, soll der Bebauungsplan entsprechend geändert werden. Ziel der Planänderung ist der Ausschluss von Einzelhandel innerhalb des festgesetzten GE-Gebietes.

Da diese Zielsetzung die Grundzüge des Bebauungsplanes nicht berührt, kann das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt werden.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung kann verzichtet werden, da sich die Änderungen nur unwesentlich auf das Plangebiet auswirken.

VorberatungBeschluss über die Einleitung des Änderungsverfahrens

StEA	23.03.2006	TOP 13.3	einstimmig in die BV 5 verwiesen
BV 5	11.05.2006	TOP 9.2.1	einstimmig zugestimmt
StEA	13.06.2006	TOP 13.1	einstimmig beschlossen

Weitere Erläuterungen, Pläne, Übersichten siehe Anlage(n) Nrn. 1- 4